



Landespolizeidirektion Wien „Waffenverbotszone Praterstern“

Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im Bereich Praterstern gelegene öffentliche Flächen zur „Waffenverbotszone“ erklärt werden

Aufgrund § 36b Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, idgF, wird verordnet:

Schutzzweck (§ 1)

- (1) Zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen wird mit dieser Verordnung verboten, die in § 2 genannte Örtlichkeit zur dort angeführten Zeit mit Waffen (§ 1 WaffG) oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen.
- (3) Die Waffenverbotszone gilt nicht für Reizgassprays (z.B. Pfefferspray), die von Personen, die zum Besitz von Waffen berechtigt sind, zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt werden.

Geltungsumfang (§ 2)

- (1) Die Waffenverbotszone gilt von Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr.
- (2) Der in der Anlage befindliche Lageplan ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung und legt den örtlichen Geltungsbereich der Verordnung fest.

Es handelt sich dabei um folgenden Bereich:

Wien, Nördlicher Praterstern, begrenzt durch die Gehsteige außerhalb der Fahrbahn sowie der gedachten Verlängerungen der Gehsteigkanten bei den Querungen Norbahnstraße, Heinestraße, Praterstraße, Franzensbrückengasse und Helenengasse. Südlicher Bereich des Pratersterns einschließlich Fußgängerunterführung der ÖBB. Hauptalle ONr. 2 in südöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze zur gedachten Verlängerung des Oswald-Thomas-Platzes. Kaiserwiese, begrenzt vom befestigten Weg des Oswald-Thomas-Platzes einschließlich Verlängerung in Richtung Ausstellungsstraße. Ab Querung Gabor Steiner Weg entlang der Mauer Riesenradplatz bis Ausstellungsstraße. Ausstellungsstraße inklusive Gehsteig in östlicher Richtung bis Querung Venediger Au. Venediger Au Park eingegrenzt von Straße Venediger Au inklusive Gehsteig ONr. 1-9 und Fahrbahn Lassallestraße 1-3 in Richtung Unterführung Praterstern Nord bis Praterstern 3.

Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 3)

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Anwendungsbereich dieser Verordnung die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse zu durchsuchen, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen § 1 bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen. Dem Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Verwaltungsübertretung (§ 4)

Wer dem mit dieser Verordnung gemäß § 36b Abs. 1 SPG angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 84 Abs. 1 Z 4a SPG mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1 Z 4a SPG sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

Inkrafttreten (§ 5)

Diese Verordnung tritt mit 05.03.2026, 00.00 Uhr, in Kraft. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Wien erfolgt, tritt die Verordnung mit Ablauf des 05.06.2026 außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Gerhard RÜRSTL



GZ: PAD/18/02298945

